

Die Krux mit den Namen

(Zusammenfassung von ex habitus)

Der Name der Person wird auf den „amtlichen“ Dokumenten aufgezeigt. Das erste Dokument ist dabei der **Geburtsschein**, welcher kollateral eingebucht wird (dies nach und aufgrund der Geburtsanzeige).

Die Schreibweise ist hier: Nachname, Vorname (Meier, Sebastian)

oder in Sperrschrift: N a c h n a m e, Vorname (M e i e r, Sebastian)

Alte Schiffsladungspapiere wiesen Lebewesen wie Hühner oder andere transportierte Tiere immer in **S p e r r s c h r i f t** aus, damit sofort ersichtlich war, dass man sich während des Transports um Lebewesen kümmern musste. „*Achtung! Hier handelt es sich nicht um tote Sachen!*“

Das nächste, tiefer rangige Dokument ist der **Geburtenregisterauszug**. Genau gleich ist die Schreibweise auf deiner ID, auf dem Pass und auf deinem Führerausweis jeweils auf der vorderen Seite.

Die Schreibweise respektive die Anordnung ist hier untereinander. Meier
Sebastian

Schreibt man die Namen hintereinander, ist die Schreibweise die selbe wie auf dem Geburtsschein (**Meier, Sebastian**) getrennt mit einem **Komma**, da es sich um **2 Datensätze** handelt. Das Komma ist also zwingend nötig, falls die Namen nicht übereinander geschrieben werden.

Diese Schreibweisen und nur diese ist dein Hauptkollateral. Werden die Namen vertauscht oder das Komma weggelassen ist dies nicht korrekt. Der Code auf der Rückseite ist nur dazu da den Sklaven im Handelsrecht auszuweisen. Sprich er ist dazu da, dass du sozusagen das Firmengelände wechseln kannst und auch versichert bist (z. B. Schweiz (EBV) - Deutschland (BRD)). Reines Handelsrecht und reine Sachorganisation.

Hierzu können wir die **Zivilstandsverordnung (ZstV) Art. 24 Namen**, herbeiziehen.

1 Namen werden so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt. <- (Da wird der zu verwendende Zeichensatz beschrieben.)

4 Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

Die gross-klein Schreibweise.

Seit dem römischen Gericht ist die Schreibweise des Namens mit seinem Status in der Gesellschaft geregelt.

Dies steht auch im Blacks Law 3 Seite 276 und 277 geschrieben. (Im Römischen Gesetz findet man dieses unter §24.) **CAPITIS DIMINUTIO**. Im römischen Recht: eine Verminderung oder Verkürzung der Persönlichkeit.

Es handelte sich um einen Verlust oder eine Einschränkung des Status oder der Gesamtheit der rechtlichen Befugnisse und Qualifikationen eines Menschen, die auf bestimmte Änderungen seines zivilen Zustands folgten. Es gab drei Arten, die wie folgt lauten:

Capitis diminutio maxima. Der höchste oder umfassendste Verlust an Lebensqualität. Dies geschah, wenn der Zustand des Menschen von einem Zustand der Freiheit in einen Zustand der Knechtschaft umgewandelt wurde, wenn er ein Sklave | Kriegsgefangener wurde. Damit wurden alle Bürgerrechte und alle Familienrechte weggefeht.

Die Schreibweise: MEIER SEBASTIAN

Capitis diminutio media. Ein geringer oder mittlerer Verlust des Status. Dies war der Fall, wenn ein Mensch seine Bürgerrechte verlor, ohne jedoch seine Freiheit zu verlieren. Es wurden auch die Familienrechte weggenommen.

Die Schreibweise: MEIER Sebastian

Capitis diminutio minima. Der niedrigste oder am wenigsten geringste Grad des Statusverlustes. Dieser trat ein, wenn allein die familiären Beziehungen eines Menschen geändert wurden. Er trat bei der Aneignung einer Person ein, die ihr eigener Herr gewesen war (sui juris), oder bei der Emanzipation einer Person, die unter der patria potestas gestanden hatte. Sie liess die Freiheitsrechte und die Staatsbürgerschaft unangetastet.

Die Schreibweise: Meier Sebastian

Die Person ist bei der Schreibweise capitis diminutio (deminutio) minima immer noch in

Versklavung/Verwaltung. Sprich jede Schreibweise zielt es darauf ab, dich als Person anzuschreiben. Dies unterscheidet im Wesentlichen nur, ob du direkt verwaltet wirst oder noch einem Herren dienst oder gehörst.

Es ist von diesem rechtlichen Hintergrund also nicht ratsam den/die Namen in Grossbuchstaben zu schreiben.

Macht man dies, ist man damit einverstanden, dass das Hauptkollateral dazu verwendet wird den Inhaber der Geburtsurkunde als Leibeigener einzusetzen und ihn zu verpflichten alles was gefordert wird auch umzusetzen. Dies sowohl für vermutete Gesetze wie auch für Offerten und Bittstellungen.

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WLVA/IK) EDI BA für Sozialvers.

Art. 3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.

Alters- und Hinterlassenenversicherung. BG AS 2021 758 (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

2 Sie dürfen die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden in den Bereichen, in denen das anwendbare Recht dies ausdrücklich ausschliesst.

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer nur verwenden, wenn sie folgende technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben:

- a. Sie beschränken den Zugang zu Datenbanken, welche die AHV-Nummer enthalten, auf die Personen, welche die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und schränken bei elektronischen Datenbanken die Lese- und Schreibrechte entsprechend ein.
- b. Sie bezeichnen eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person.
- c. Sie sorgen dafür, dass die zugangs- und zugriffsberechtigten Personen in Aus- und Weiterbildung darin geschult werden, dass die AHV-Nummer nur aufgabenbezogen verwendet und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden darf.
- d. Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung von Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.
- e. Sie legen fest, wie im Falle eines missbräuchlichen Zugriffs auf Datenbanken oder einer missbräuchlichen Nutzung derselben vorzugehen ist.

(Überleg mal, wer alles deine AHV-Nummer bekommt - sie steht auch auf der Krankenkassenkarte...)

WELTPOSTVERTRAG

Art. 7 Austausch von Adressdaten

3 Adressdaten dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn die betreffende Person einwilligt.

Nimmt man diese 3 „Gesetze“ als verbindlich ist davon auszugehen, dass die aktuellen Firmen wie **Gerichte, Polizei, Staatsanwaltschaften, Betreibungsämter etc. NICHT** auf das Hauptkollateral verbuchen dürfen, da sie kein Völkerrechtssubjekt mehr sind. Die Annahme hierzu ist, dass sie mehr auf die Hoffnung setzen, dass wir sie erstens nicht erwischen und zweitens nicht belangen können, weil sie gemeinsame Sache machen, als auf den Umstand, dass sie gegen nationales und internationales Recht verstossen und deshalb belangt werden.

Achtung der Diversität (Bundeskanzlei BK Zentrale Sprachdienste Sektion Deutsch)

Die Bundeskanzlei ist sich bewusst, dass es Menschen gibt, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden und in einer Gesellschaft mit einem Rechtssystem und einer Sprache leiden, die nur gerade zwei Geschlechter kennt und anerkennt. Die Bundeskanzlei bemüht sich um eine Sprache, die möglichst alle Menschen einbezieht und niemanden ausschliesst. Das Diskriminierungsverbot in Artikel 8 der Bundesverfassung gilt selbstverständlich auch für die Bundeskanzlei und ihre Bemühungen, mit den Texten des Bundes möglichst alle Menschen zu erreichen. Anders als andere Länder kennt die Schweiz rechtlich noch kein «drittes Geschlecht». Dies ist allerdings für die Bundeskanzlei kein Grund, nicht zu versuchen, auch Menschen anzusprechen, denen das binäre Geschlechtermodell nicht gerecht wird, soweit dies im Rahmen der deutschen Sprache möglich ist.

Es ist also festzuhalten, dass Frau und Herr die einzigen 2 Dinge sind, welche durch das Gesetz erkannt werden. Die Wörter Herr und Frau sind jedoch für das Gesetz erfunden worden (Person). **So ist der Mensch nicht fraulich oder herrlich sondern weiblich und männlich**, diese Bezeichnungen werden durch das Gesetz jedoch nicht berücksichtigt. Die Definition für Frau gem. der Dudenmafia ist: erwachsene Person weiblichen Geschlechts. (ist nicht mal ein Mensch)

Aktuelle „Gesetze“, welche durch die Eidgenössische Bundesverwaltung und ihren Unterfirmen ebenfalls missachtet werden:

CHF nicht gleich Schweizer Franken

Im Bundesgesetz über die Wahrung und die Zahlungsmittel (WZG) steht im 1. Abschnitt: Wahrung und gesetzliche Zahlungsmittel

Art. 1 Währungseinheit

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Sehr stossend ist dabei, dass ich im Migros/Coop, auf der Post, egal wo mit Schweizer Franken aktiv CHF kaufen/erstellen kann und der Betrag danach durch die Bank als CHF-Transaktion verbucht wird. Läuft ja alles über die Kreditwirtschaft. Keine Rechnung und kein Einkauf kann mit CHF beglichen werden, da es sich schlicht um eine Bankenwährung handelt. Oder hast du schon einmal eine CHF-Note gesehen? Sogar auf den „Ämtern“ kann man mit Schweizer Franken bezahlen und es besteht keine Möglichkeit dies auch so quittiert zu bekommen. Es werden nur CHF quittiert, auch wenn man offensichtlich mit Schweizer Franken bezahlt.

Der Artikel 12 des Seerechts (im Original)

Wann ist Staatsgebiet auch Staats-eigentum?

Die Gebietshoheit bedingt nicht, dass der Boden des Staates auch sein Eigentum sei, über das er frei verfügen kann; der Staat hat nur dann freies Verfügungsrecht über den Boden, wenn dieser sich tatsächlich in keines Menschen Besitz befindet, also herrenlos ist.

Bedingungen der Gültigkeit der Verträge.

Jene Personen, welche einen Vertrag im Namen des Staates abschließen, müssen zur Vertretung des Staates von diesem ermächtigt sein; sie müssen geistig gesund und in ihrem Vorgehen persönlich vollkommen frei sein.

Die Rechtsverbindlichkeit der Staatsverträge beruht auf dem Rechtsbewusstsein der Menschheit und ist notwendige Bedingung der völkerrechtlichen Weltordnung.

Verträge, deren Inhalt allgemein anerkannte Menschenrechte oder die bindenden Normen des Völkerrechtes verletzen, sind an sich ungültig.

Ungültig erscheint immer wieder in den alten Büchern. Scheint mir das verwendete Originalwort für ungültig zu sein.
gem. Altdeutschem Lexikon
antigilti ist „die Busse“.
geltan „entgelten, vergelten, zahlen, bussen, geben, entrichten, erstatten, leisten, liefern, bezahlen, hingeben, erfüllen, bestrafen, zurückgeben, vertauschen, opfern“
gität „Tat, Wirkung, Wirksamkeit, Gestalt“.
gizinsen (zinsen) „Tributbusse auferlegen, Tribut auferlegen“
gizinsunga (Zinsung) „Verurteilung, Bestrafung, Geldstrafe“
zins (zens) „Steuer, Abgabe, Zins, Zensus, Zoli, Geldbusse“
zinsäri (Zinser) „Steuerpflichtiger, Tributpflichtiger“
zinsman (Zinsmann) „Steuerpflichtiger, Tributpflichtiger Zinspflichtiger, Zinsgeber, Zinszahler“
zinsmeister (Zinsmeister/ Zinsherr) „Steuereinnehmer, Zinseinernehmer, Zinseinforderer“
Zinsmeister (Zinsmeister) „geistlicher und städtischer Beamter der die Zinse einnimmt“

Auch die folgende Rechtsmaxime wird mit Füßen getreten: *Lex superior derogat legi inferiori: Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige. Also geht die Norm auf der höheren Stufe der Normenhierarchie der nachrangigen vor.*

In diesem Sinne sind die Menschenrechte übergeordnet und müssen berücksichtigt werden.

In der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte geniessen kann, (Anmerkung: nicht Pflichten) in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Massnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden. (hier ist nichts von Frau und Herr zu lesen)

Art. 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von ihm gemäss diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschliesslicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Art. 5

- (1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.
- (2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmass anerkenne.

Art. 6

- 1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.
- 2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- 3) b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zu Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates. Das vierte Zusatzprotokoll zur EMRK vom 16. September 1963 ergänzt die materiellen Garantien der EMRK durch das Verbot des Schuldverhafts, das Recht auf Freizügigkeit im Sinne der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb eines Vertragsstaates, ein Aufenthaltsrecht für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie das Verbot der Kollektivausweisung von Ausländerinnen und Ausländern. Dieses Zusatzprotokoll ist 1968 in Kraft getreten und bisher von 43 Staaten ratifiziert worden. Nicht ratifiziert haben es lediglich Griechenland, die Türkei und Grossbritannien sowie die Schweiz. Die Schweiz und Griechenland haben es auch nicht unterzeichnet. (Stand: 29. Dezember 2017)

Der „Staat“ ist also verpflichtet die Menschenrechte als oberes Gesetz zu achten. Und wer es noch genauer wissen möchte, sollte den Vertrag mit dem EGMR studieren, insbesondere wer für die Umsetzung der Strafen zuständig ist und was mit den Gesetzen zu geschehen hat. Es ist ganz klar festgehalten, dass sobald die Menschenrechte verletzt werden, der „Staat“ die Verpflichtung hat dies zu ahnden, umzusetzen was der Gerichtshof geurteilt hat und ggf. die Gesetze des entsprechenden „Staates“ anzupassen.

Artikel 4 EMRK: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Abs.1 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Abs.2 Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Die EBV meint dazu auf ihrer Homepage: *Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) wurde 1950 in Rom abgeschlossen. In diesem Vertrag sind grundlegende Menschenrechte verankert wie z. B. das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf ein fairer Gerichtsverfahren, auf Achtung der Privatsphäre, die Meinungsäusserungsfreiheit oder das Verbot der Diskriminierung.*

Speziell für das Betreibungsamt: Die meisten Betreibungsämter sind Firmen. Teils im Handelsregister eingetragen und teilweise sogar Einzelfirmen! In ihrem heiligen Buch dem sogenannten SchKG steht unter Artikel 11: Die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und der Konkursämter dürfen über die vom Amt einzutreibenden Forderungen oder die von ihm zu verwertenden Gegenstände keine Rechtsgeschäfte auf eigene Rechnung abschliessen. Rechtshandlungen, die gegen diese Vorschrift verstossen, sind nichtig.

Art. 932 OR vom 2021

Eintragung, Änderung und Löschung / III. Eintragungspflicht und freiwillige Eintragung / 2. Institute des öffentlichen Rechts
Institute des öffentlichen Rechts müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sie überwiegend eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben oder wenn das Recht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde eine Eintragung vorsieht. Sie lassen sich am Ort eintragen, an dem sie ihren Sitz haben.

Dies steht im grossen Widerspruch zu dem Sportel System (Die Sportel, Plural Sporteln; von lateinisch sportula, Geschenk, eigentlich Körbchen, war ursprünglich das Entgelt, das Untertanen für gerichtliche Handlungen oder sonstige Amtshandlungen zu entrichten hatten. (Wir haben keine Ämter mehr und die privaten Firmen dürfen diese Gebühren nicht erheben) Des Weiteren haben diese „Ämter“ jeweils eine MwSt-Nummer, welche sie nicht ausweisen und ich gehe davon aus, dass diese auch nicht abgerechnet wird.

In diesem Sinne viel Spass und besucht mich auf t.me/exhibitus